

Hausarbeit

im Rahmen des

15. Universitätslehrganges für Versicherungswirtschaft
an der Karl-Franzens-Universität Graz

Thema:

SINN UND ZWECK EINER BAUWESENVERSICHERUNG

Betreuer:

Akad. Vkm. Anton ALT

vorgelegt von

Vkm. Alexander Di Bernardo

Graz, am 18. Jänner 2019

Ehrenwörtliche Erklärung:

Ich erkläre ehrenwörtlich, dass ich die vorliegende Arbeit selbständig und ohne fremde Hilfe verfasst, andere als die angegebenen Quellen nicht benutzt und die den Quellen wörtlich oder inhaltlich entnommenen Stellen als solche kenntlich gemacht habe. Die Arbeit wurde bisher in gleicher oder ähnlicher Form keiner anderen inländischen oder ausländischen Prüfungsbehörde vorgelegt und auch noch nicht veröffentlicht. Die vorliegende Fassung entspricht der eingereichten elektronischen Version.

St. Urban, am 18. Jänner 2019

INHALTSVERZEICHNIS

1	<i>Sinn und Zweck der Bauwesenversicherung.....</i>	<i>5</i>
2	<i>Die Bedeutung der Bauwesenversicherung für die Wirtschaft.....</i>	<i>7</i>
2.1	<i>Bauwirtschaft.....</i>	<i>7</i>
2.2	<i>Versicherungswirtschaft.....</i>	<i>9</i>
2.3	<i>Umfrage.....</i>	<i>11</i>
2.3.1	Personen welche in Unternehmen tätig sind, welche ständig mit dem Verkauf von Versicherungen betraut sind	11
2.3.2	Personen welche nicht in Unternehmen tätig sind, welche ständig mit dem Verkauf von Versicherungen betraut sind	14
2.3.3	Würden Sie eine Bauwesenversicherung abschließen? Wenn ja, wieviel Prämie wäre Ihnen eine solche Versicherung wert?	15
2.3.4	Zusammenfassung.....	16
3	<i>Abgrenzung der Bauwesenversicherung gegenüber der Rohbauversicherung</i>	<i>17</i>
4	<i>Versicherte Sachen in der Bauwesenversicherung</i>	<i>18</i>
5	<i>Die „ÖNORM B2110“ und Ihre Bedeutung für die Bauwesenversicherung</i>	<i>22</i>
6	<i>Versicherte Gefahren und Schäden.....</i>	<i>24</i>
7	<i>Ausschlüsse</i>	<i>25</i>
8	<i>Zusatzdeckungen</i>	<i>29</i>

9	Versicherungsdauer	30
9.1	Vertragslaufzeiten	30
9.2	Haftung während der Gewährleistungsfrist	31
9.2.1	Visits Maintenance	31
9.2.2	Extended Maintenance	31
10	Literaturverzeichnis	32
11	Abbildungsverzeichnis	33
12	ANHANG.....	35
12.1	Ergebnis der Umfrage.....	35
12.2	FMA Datenmaterial Tabelle 49 - Richtigstellung	40

1 Sinn und Zweck der Bauwesenversicherung¹

1. Mit der Bauwesenversicherung können Auftraggeber und Unternehmer das jeweilige Risiko von unvorhergesehen eingetretenen Schäden (Beschädigungen oder Zerstörungen) an der Bauleistung, oder Verlust der versicherten Sache, decken. Dagegen unterliegen Leistungsmängel und die Kosten ihrer Behebung nicht dem Versicherungsschutz, wenn sich die Beeinträchtigung der Bauleistung in dem Leistungsmangel erschöpft und nicht etwa darüberhinausgehend die Bauleistung oder Teile davon beschädigt oder zerstört werden. Nicht versichert sind also reine Leistungsmängel an der Werkleistung.
2. Bis zur Abnahme trägt beim Werkvertrag grundsätzlich der Unternehmer die Leistungs- und Vergütungsgefahr (§ 1168 ABGB) und damit das Risiko des zufälligen Untergangs oder der Beschädigung des (Bau-) Werkes (**Auftragnehmerisiko**).



Abbildung 1: OnlineLehrbuch Zivilrecht - Kapitel 12 - C. Der Werkvertrag – Abbildung 12.28 Sphärentheorie (3) -

(Quelle: https://www.uibk.ac.at/zivilrecht/buch/kap12_0.xml?section-view=true;section=3)

¹ Vgl.: **Kommentar zur Bauleistungsversicherung (ABN/ABU 2008)** [Buch] – Einleitung 1. Sinn und Zweck der Bauwesenversicherung - Angepasst auf die Auslegung für Österreich. Seite 1 – 2 (Roos, et al., 2009)

3. Durch den Abschluss einer Bauwesenversicherung kann sich der Bauunternehmer in jedem Stadium der Bauausführung dagegen schützen, im Schadensfall eine bereits erbrachte Leistung auf eigene Kosten wiederherstellen zu müssen, um die vereinbarte Vergütung zu erhalten.
4. Die Bauwesenversicherung nimmt dem Auftragnehmer damit den versicherbaren Teil seines unternehmerischen Wagnisses ab². Dieses lässt sich für den einzelnen Unternehmer nicht mit einem wettbewerbsfähigen Wagnis Zuschlag auffangen. Der übliche Ansatz in der Preiskalkulation für „Wagnis und Gewinn“ kann nur das Gewährleistungsrisiko abdecken, nicht aber die Gefahr eines Totalschadens³.
5. Auch wenn das Schadensrisiko weitgehend den Auftragnehmer trifft, hat auch der Bauherr oder Auftraggeber ein Interesse an der Versicherung der Bauleistung. Der Auftraggeber trägt nicht nur die Gefahr, dass ein Auftragnehmer angesichts eines versicherbaren Schadens zahlungsunfähig wird bzw. aus wirtschaftlichem Unvermögen zur Schadensbeseitigung nicht in der Lage ist. Darüber hinaus geht auf den Auftraggeber/Bauherren mit zunehmendem Baufortschritt das (Auftraggeber-) Risiko über, dass durch einen Schadensfall bereits von ihm abgenommene oder eventuell als abgenommen geltende Teilleistungen beschädigt oder zerstört werden⁴.
6. Nicht zuletzt wird auch die finanzierende Bank regelmäßig vom Bauherrn aus Gründen des Kreditschutzes verlangen, dass eine Absicherung des beim Auftraggeber verbleibenden Risikos durch eine Versicherung erfolgt.
7. Sinn und Zweck der Bauwesenversicherung ist es, diese Risiken der an einem Bauvertrag Beteiligten weitestgehend aufzufangen und den Versicherungsnehmern und mitversicherten Unternehmen bestmöglichen Schutz zu bezahlbaren Prämien zu bieten.

² **Handbuch der Versicherung von Bauleistungen** [Buch] – Rn. 2.0.13 (Platen, 1995)

³ **Versicherungsrechts-Handbuch** [Buch] - Seite 1788 (Beckmann, et al., 2004)

⁴ **Handbuch der Versicherung von Bauleistungen** [Buch] – Rn. 2.0.10 f (Platen, 1995)

2 Die Bedeutung der Bauwesenversicherung für die Wirtschaft

2.1 Bauwirtschaft

Die Bauwirtschaft ist ein wichtiger Wirtschaftsfaktor in Österreich. Trotzdem ist die Bauwesenversicherung in Relation zum Bauproduktionswert eine sehr stiefmütterlich beachtete Versicherungssparte (Prämienvolumen ca. 20 Mio. EURO / Stand 2014). Der Ruf dieser Versicherungssparte am Markt ist nicht unumstritten. Dies leider deswegen, weil auf den korrekten Abschluss und ein sorgfältig aufbauendes und durchdachtes Deckungskonzept Bedacht zu nehmen ist. Während der Errichtungsphase von Gebäuden entstehen für alle Beteiligten unterschiedliche Haftungs- sowie gesetzliche oder vertragliche Abgrenzungsthemen, die teilweise in Versicherungslösungen verlagert werden können. In Anbetracht der hohen Zahl an Insolvenzen am Bau beteiligter Groß- und Kleinbetriebe hat die Bedeutung der Bauwesenversicherung zusätzlich an Wert gewonnen. Daher ist es für Bauherren, Bauunternehmer, Generalunternehmer oder Bauträger nahezu ein Muss, dieses Risiko entsprechend abzusichern⁵.

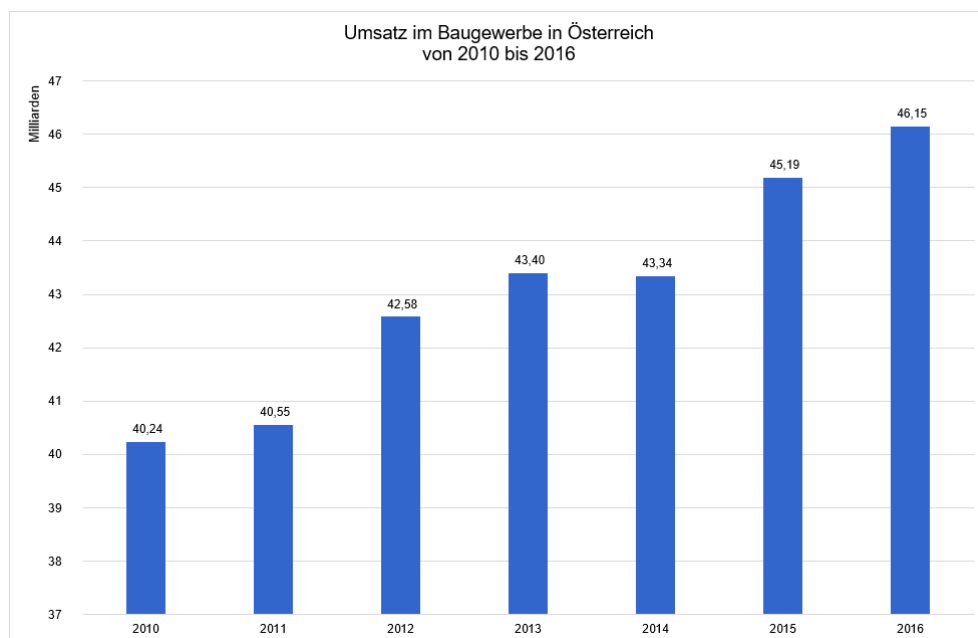


Abbildung 2: Umsatz im Baugewerbe in Österreich (in Milliarden EUR)

(Quelle: <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/293064/umfrage/oesterreich-umsatz-des-baugewerbes/>)

⁵ Gut versichert am Bau? | Handbuch [Online] – Seite 97 –

<https://www.wko.at/branchen/gewerbe-handwerk/bau/Versicherungshandbuch.pdf> (Bundesinnung Bau, et al., 2016)



Der Fortschritt der Technik auf dem Bausektor, die steigende Nachfrage nach Bauleistungen vielfältiger Art, der immer größer werdende Wert des einzelnen Bauvorhabens und die damit verbundene Ausweitung des technischen und wirtschaftlichen Risikos beim Bauen brachten in aller Welt eine zunehmende Nachfrage nach der Bauwesenversicherung⁶.

Abbildung 3: Das Seil ist nicht aus Stahl, sondern aus Kunststofffasern.

Damit ist es leichter und kann insgesamt mehr tragen.

(Quelle: <https://www.vdi-nachrichten.com/mediaviewer/show/453273/453272>)

Zudem zwingt der immer schärfer werdende Wettbewerb die Baufirmen bei der Kalkulation der Angebote auf ausreichende Wagniszuschläge zu verzichten. Da die Versicherungsprämien von den professionellen Risikoträgern stets schärfer kalkuliert werden können als die Wagniszuschläge der Bauunternehmen, trägt die Bauwesenversicherung mit dazu bei, die Baukosten zu senken, und bietet gleichzeitig eine wirksame finanzielle Absicherung aller Beteiligten⁶.

Aus guten Gründen machen daher Bauherren, Ingenieurbüros, Architekten und auch Geldgeber zunehmen die Auftragserteilung vom Nachweis der Bauwesenversicherung abhängig. Vor allem bei Bauaufträgen der öffentlichen Hand ist es in letzter Zeit zur Regel geworden, in den Vertragsbedingungen den Abschluss einer Bauwesenversicherung zu fordern oder der Bauherr selbst schließt diese Versicherung (damit auch Einschluss des Bauherrnrisikos – höhere Gewalt) ab⁶.

001622L Z Bauregien und allgemeine Bauschäden

Für Kosten der vom Auftraggeber abgeschlossenen Bauwesenversicherung sowie allfällige Bauschäden werden 0,5% der Schlussrechnungssumme in Abzug gebracht.

Abbildung 4: In Leistungsverzeichnissen oft sehr versteckt! Der Abzug an der Schlussrechnung für eine durch den Auftraggeber selbst abgeschlossene Bauwesenversicherung (Quelle: Ausschreibung einer Gemeinde in Niederösterreich)

⁶ Seminar Technische Versicherungen - Teil 2 [Seminar] - (Ing. Paul, 2016)

2.2 Versicherungswirtschaft

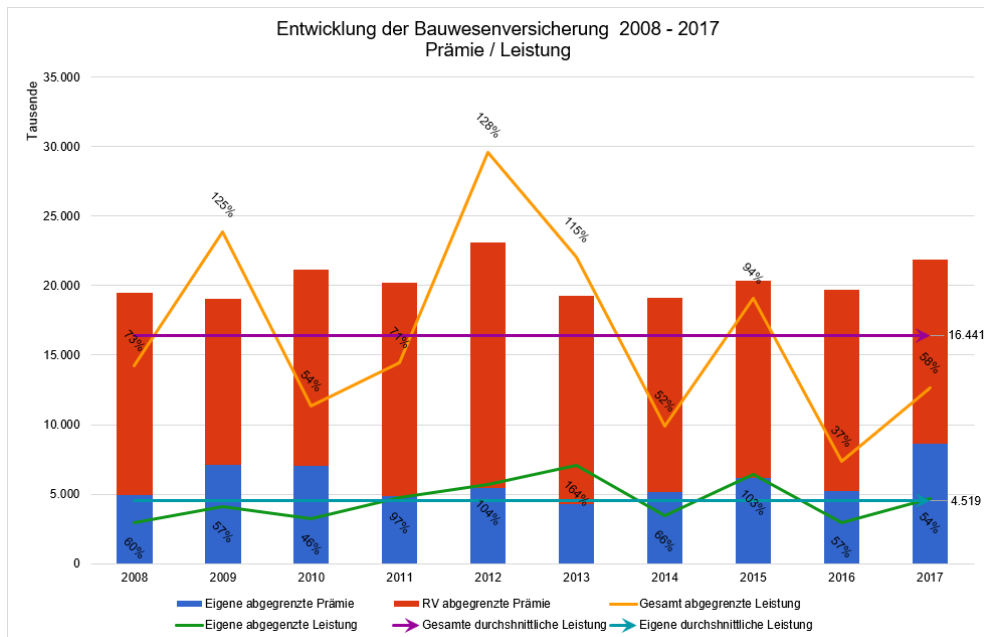


Abbildung 5: Grafik auf Basis – FMA Datenmaterial lt. Anhang

(Quelle: https://fma-va.brz.gv.at/pvaww/VA_Tabelle.aspx?p_tabnr=49&p_ugl=1&p_zweigname=Bauwesen&p_rj=2017)

[In den Daten der FMA wurde bei der „Tiroler Versicherung“ in den Jahren 16 und 17 ein falscher Wert bei den abgegrenzten Leistungen dargestellt, dieser wurde richtiggestellt.]

Die Bauwesenversicherung ist für die österreichische Versicherungswirtschaft in den letzten beiden Jahren sehr positives Geschäft gewesen, wie aus der oben gezeigten Grafik ersichtlich ist. Mit einer durchschnittlichen Schadensquote von 77% von 2008 bis 2017 auf die eigenen abgegrenzten Prämien ist die Bauwesenversicherung nicht unbedingt eine der besten Sparten, entwickelt sich aber in den letzten Jahren sehr gut.

Einzelne Großschadenereignisse in den Jahren 2009 und 2012 konnten durch die Rückversicherung sehr gut ausgeglichen werden. Aufgrund dieser Ereignisse liegt das gesamte Geschäft mit einer durchschnittlichen Schadensquote von 81% von 2008 bis 2017 auch etwas hinter den eigenen abgegrenzten Schadenquoten der österreichischen Erstversicherer zurück. Die dann noch anfallenden Provisionen („Kostenersätze“) in Höhe von 15 – 20 Prozent lassen das Ganze bei den Rückversicherern eher zum „Geldwechslergeschäft“ werden. Durch den Ausblick, dass der Markt sich aber von den Großprojekten wie auch in Deutschland hin bis zu den Ein- und Zweifamilienhäusern erstrecken wird, lässt die Rückversicherer hoffen.

Wie man aus den Abbildungen 5 und 6 entnehmen kann wirkt sich der Trend immer kleinere Bauprojekte mit einer Bauwesenversicherung zu versichern, sich positiv auf die eigenen abgegrenzten Prämien der Erstversicherer aus. Ein weiterer Nebeneffekt ist natürlich auch die breitere Risikostreuung, d.h. ein Totalschaden bei vielen kleineren Projekten wirkt sich nicht so schlimm aus, wie ein Totalschaden bei wenigen Großprojekten.

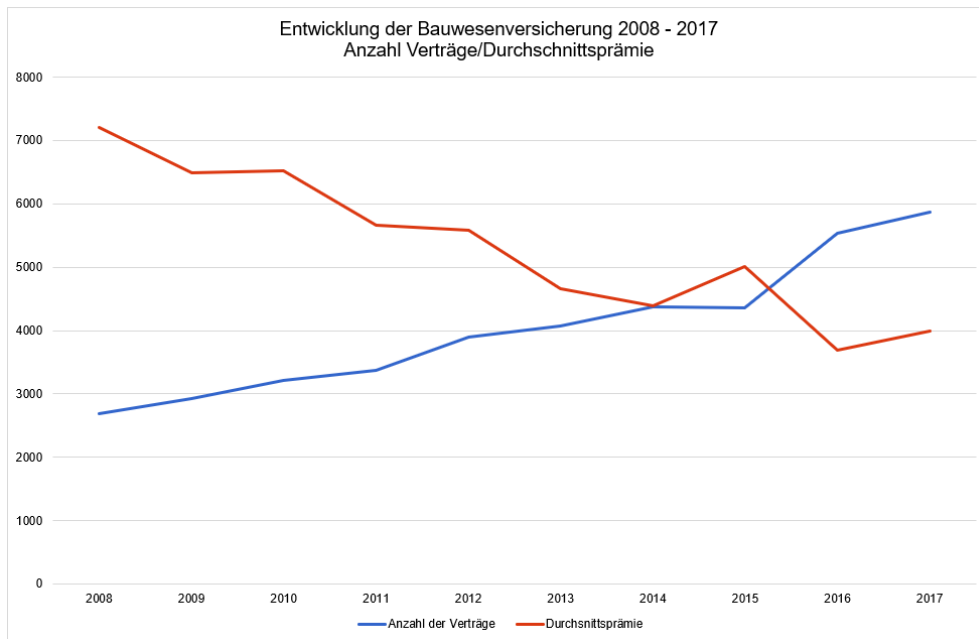


Abbildung 6: Marktverhalten Anzahl Verträge/Durchschnittsprämie auf Basis interne Daten der Kärntner Landesversicherung

In Deutschland geht dieser Trend noch viel weiter als in Österreich! Unsere deutschen Nachbarn bieten bereits flächendeckend „Bauleistungsversicherungen“ für den Bau von Ein- und Zweifamilienhäusern an.

2.3 Umfrage

Im Zuge einer umfangreichen Befragung welche am 19.11.2018 12:00 Uhr gestartet und am 27.11.2018 um 12:00 Uhr beendet wurde, wurden 155 Personen befragt. Mit der 1. Frage wurden die Befragten bereits in 2 Gruppen eingeteilt. Personen, welche ständig mit dem Verkauf von Versicherungen betraut sind, und Personen die das nicht sind.

Arbeiten Sie in einem Unternehmen welches ständig mit dem Verkauf von Versicherungen betraut ist?

155 Antworten

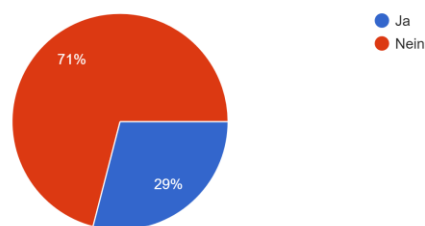


Abbildung 7: Umfrage zur Bauwesenversicherung Frage 1.0
(Versicherungsgeschäft Ja/Nein)

2.3.1 Personen welche in Unternehmen tätig sind, welche ständig mit dem Verkauf von Versicherungen betraut sind

In der Gruppe der Angestellten bei Versicherungen/Maklern/Agenturen usw. wurde mittels eigener Einschätzung der Wissensstand über die Bauwesenversicherung abgefragt.

Ist Ihnen die Bauwesenversicherung und Ihre Leistungen wenigstens im Groben ein Begriff?

45 Antworten

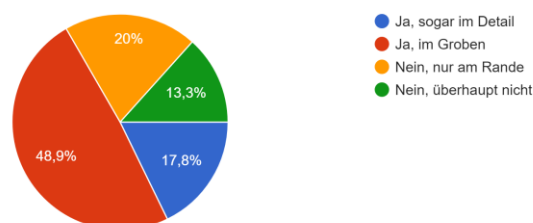


Abbildung 8: Umfrage zur Bauwesenversicherung Frage 1.1.1
(Versicherungsgeschäft=Ja / Bauwesenversicherung ein Begriff?)

Leider sind nur 17,8% (8 Personen) der Befragten in der Lage einen Kunden über die Bauwesenversicherung umfangreich zu beraten, und ein Drittel der Befragten (15 Personen) können mit dem Begriff Bauwesenversicherung nichts anfangen.

Hat Ihr Unternehmen die Möglichkeit selbst Bauwesenversicherungen abzuschließen oder die Möglichkeit diese an Partner weiter zu vermitteln?
45 Antworten

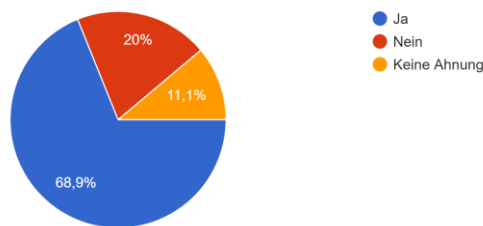


Abbildung 9: Umfrage zur Bauwesenversicherung Frage 1.1.2
(Versicherungsgeschäft=Ja / Unternehmen BW Ja/Nein?)

Da in fast allen Häusern der Versicherer (ausgenommen der reinen RS-Versicherer) zumindest eine Kooperationspartner-Lösung angeboten wird, und somit auch fast alle Agenturen und Makler die Möglichkeit der Vermittlung einer Bauwesenversicherung haben, gehe ich bei zumindest der Hälfte der 20% (9 Personen) der Befragten, eher von einer Unwissenheit der Befragten aus. 11,1% der Befragten (5 Personen) gaben auch offen zu, dass sie nicht wissen ob Ihr Unternehmen die Bauwesenversicherung vermitteln kann.

Haben Sie selbst schon einmal am Abschluss einer Bauwesenversicherung mitgewirkt bzw. waren unmittelbar dar... Kunden über die Leistungen beraten?
45 Antworten

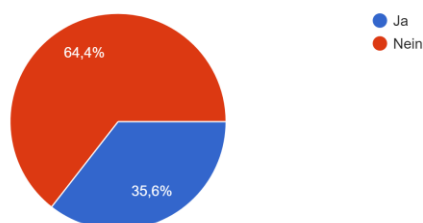


Abbildung 10: Umfrage zur Bauwesenversicherung Frage 1.1.3
(Versicherungsgeschäft=Ja / Vermittlung Ja/Nein?)

35,6% der Befragten (16 Personen) gaben an, dass sie mit dem Verkauf/Beratung einer Bauwesenversicherung zumindest schon einmal Kontakt hatten. 64,4% (29 Personen) hatten in ihrem alltäglichen Geschäftsleben noch keinen Kontakt mit dem Verkauf/Beratung der Bauwesenversicherung. Dies lässt sich aber auch durch die Konzentration auf große und mittlere Bauprojekte erklären.

Was verstehen sie unter dem Begriff einer Bauwesenversicherung eher?
44 Antworten

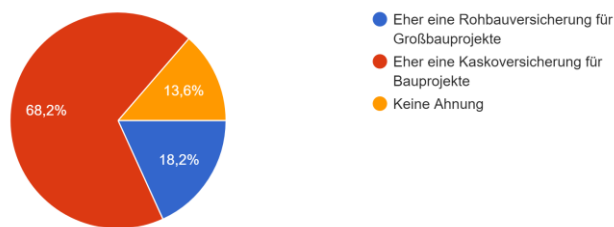


Abbildung 11: Umfrage zur Bauwesenversicherung Frage 1.1.4
(Versicherungsgeschäft=Ja / Was ist BW am ehesten?)

Bei dieser Frage handelte es sich um eine Kontrollfrage, ob die Befragten auch wirklich einschätzen können um was es sich bei der Bauwesenversicherung eigentlich handelt. 8 Personen die bei der Frage 1.1.1 „Ist ihnen die Bauwesenversicherung und Ihre Leistungen wenigstens im Groben ein Begriff?“ mit „JA“ beantwortet haben, haben bei dieser Frage „Keine Ahnung“ oder die Bauwesenversicherung als „Rohbauversicherung für Großbauprojekte“ kategorisiert.

Wie auch die Umfrage im Bereich der Versicherungsangestellten/Maklern/Agenten klar widerspiegelt, wird die Bauwesenversicherung von der Versicherungswirtschaft immer noch als Expertentum angesehen, und es fehlt leider noch an Produkten, sowie gut ausgebildeten Betreuern für die breite Masse.

2.3.2 Personen welche nicht in Unternehmen tätig sind, welche ständig mit dem Verkauf von Versicherungen betraut sind

Erwartungsgemäß hält sich bei dieser Personengruppe (110 Personen) der Wissensstand im Bezug auf die Bauwesenversicherung in Grenzen.

Ist Ihnen die Bauwesenversicherung und Ihre Leistungen wenigstens im Groben ein Begriff?

109 Antworten

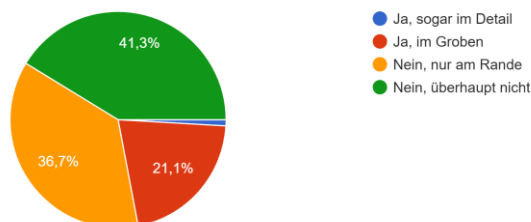


Abbildung 12: Umfrage zur Bauwesenversicherung Frage 1.2.1
(Versicherungsgeschäft=Nein / Bauwesenversicherung ein Begriff?)

Nur 23 Personen gaben an, dass sie mit der Bauwesenversicherung nur im Groben etwas anfangen können, und nur 1 Person wusste im Detail Bescheid.

Was verstehen sie unter dem Begriff einer Bauwesenversicherung eher?

109 Antworten

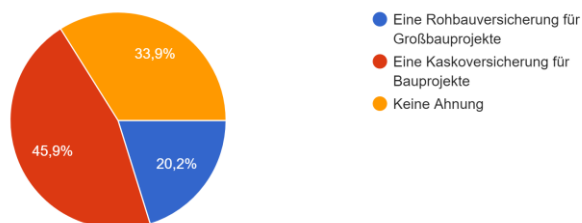


Abbildung 13: Umfrage zur Bauwesenversicherung Frage 1.2.2
(Versicherungsgeschäft=Nein / Was ist BW am ehesten?)

Auch die Kategorisierung fiel den 110 Befragten dementsprechend schwer. 10 Personen welche die Frage 1.2.1 „Ist ihnen die Bauwesenversicherung und Ihre Leistungen wenigstens im Groben ein Begriff?“ mit „JA“ beantwortet haben, haben bei dieser Frage „Keine

Ahnung“ oder die Bauwesenversicherung als „Rohbauversicherung für Großbauprojekte kategorisiert.

Somit kann hier klar belegt werden, dass die Bauwesenversicherung in der breiten Masse Herrn und Frau Österreicher absolut kein Begriff ist.

2.3.3 Würden Sie eine Bauwesenversicherung abschließen? Wenn ja, wieviel Prämie wäre Ihnen eine solche Versicherung wert?

Nach einer kurzen Erklärung um welche Versicherung es sich bei einer Bauwesenversicherung wirklich handelt, konnten alle Befragten abstimmen, ob sie eine Bauwesenversicherung abschließen würden, und wenn, für welchen einmaligen Betrag in EUR sie dies tun würden:

Unter der Annahme Sie bauen ein neues Haus, Bauwert ca. 250.000 EUR, wieviel wäre Ihnen eine Prämie für ein Bauwesenversicherung wert?

155 Antworten

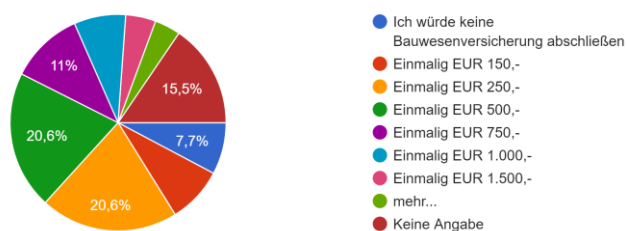


Abbildung 14: Umfrage zur Bauwesenversicherung Frage 2.0
(Würden Sie eine BW abschließen und für welche Prämie)

Mehr als zwei Drittel (106 Personen) der Befragten würden die Bauwesenversicherung für eine übliche Marktprämie, oder sogar mehr (74 Personen), abschließen. Nur 12 Personen gaben an, dass sie keine Bauwesenversicherung abschließen würden. 24 Personen wollten zu dieser Frage keine Angabe machen.

2.3.4 Zusammenfassung

„Markt bereit aber Versicherer noch nicht!“

Nach einer kurzen Erklärung wären Herr und Frau Österreicher bereit die marktübliche oder eine höhere Prämie für die Leistungen der Bauwesenversicherung beim Bau eines Einfamilienhauses zu bezahlen.

Hierbei fehlt es leider aber auch schon an der Kommunikation und Information seitens der Versicherer über die Möglichkeiten sich beim Hausbau eventuell auch mit einer Bauwesenversicherung abzusichern.

Leider gibt es am österreichischen Markt nur sehr wenig passende Produkte, und durch die Konzentration auf die großen und mittleren Bauprojekte auch noch sehr wenig gut ausgebildete Berater, um den Markt flächendeckend zu bearbeiten. In diesem Bereich wird lieber immer noch auf die (kostenlose) Rohbauversicherung gesetzt, anstatt die qualitativ hochwertige Bauwesenversicherung zu verkaufen.

Wie uns ein Blick zu unseren deutschen Nachbarn zeigt, ist es dort bereits flächendeckend üblich beim Bau eines Ein- oder Zweifamilienhauses eine „Bauleistungsversicherung“ wie sie in Deutschland genannt wird, abzuschließen.

Wann die ersten großen Versicherer Österreichs auf den sich bereits in Bewegung befindlichen Zug aufspringen werden, bleibt noch abzuwarten. Definitiv kann aber jetzt schon gesagt werden, dass der Markt und das Produkt Bauwesenversicherung in den nächsten Jahren in Österreich eine sehr interessante Entwicklung durchleben wird.

3 Abgrenzung der Bauwesenversicherung gegenüber der Rohbauversicherung⁷

ROHBAUVERSICHERUNG	BAUWESENVERSICHERUNG
Versicherte Sache: Gebäude	Versicherte Sache: Gebäude
Für die Errichtungsphase: Baubeginn bis Übernahme oder ständige Benutzung	Für die Baudauer: Errichtung der Baustelle bis Übernahme lt. ÖNORM
Versicherungsschutz: - a.) ab Beginn einer Geb. Bündelversicherung - b.) zu einer bestehenden Geb. Bündelversicherung (prämienfreie) Rohbauversicherung für das zu errichtende Objekt gegen - Feuer - Sturm - Leitungswasser } unter bestimmten Voraussetzungen	Versicherungsschutz: Als projektbezogene Bauwesenversicherung Für das gesamte Bauprojekt zuzüglich lt. besonderer Vereinbarung - Hilfsbauten - Bauhilfsstoffe - Bestehende Altbauten - Wasserhaltungsmaßnahmen - usw. gegen - Total- oder Teilschaden - Verlust ausgenommen Ausschlüsse zuzüglich lt. Besonderer Vereinbarung - Feuer

⁷ Vgl.: Seminar Technische Versicherungen - Teil 2 [Seminar] - (Ing. Paul, 2016)

4 Versicherte Sachen in der Bauwesenversicherung

- Die Bauwesenversicherung schützt vor unvorhergesehen eintretende Beschädigungen, Zerstörungen oder Verlust von versicherten Sachen bei Bauvorhaben aller Art in den Bereichen **Hoch-, Tief- und Ingenieurbau** für die der Auftragnehmer lt. ÖNORM B2110 die Gefahr zu tragen hat inkl. der zugehörigen Hilfsbauten und Bauhilfsstoffe:

Artikel 1 Pkt. 1. der BW 2010⁸:

Versichert sind die am Versicherungsort, für das in der Polizze angeführte Bauvorhaben erbrachten Lieferungen und Leistungen der Bauunternehmer, Bauhandwerker und Bauherren einschließlich aller notwendigen Konstruktionsteile, Materialien und Stoffe, soweit diese in der Versicherungssumme enthalten sind, versichert.

Leistungen, die der Bauherr selbst erstellt, sind so versichert, als wäre mit diesen Bauleistungen ein Bauunternehmer bzw. Bauhandwerker beauftragt worden.

Beispiele:

- Wohn- und Geschäftshäuser, Öffentliche Gebäude, Krankenhäuser, Schulen, Theater usw.
- Straßen, Eisenbahnanlagen, Flugplätze, usw.
- Brücken, Dämme, Kanäle, Wehre, Tunnel, Be- und Entwässerungsanlagen



Abbildung 15: Diverse Bilder Bauten Hoch- und Tiefbau (Quelle: Google Bilder)

⁸ **Musterbedingungen: Allgemeine Bedingungen für die Bauwesenversicherung (BW 2010)** [Bedingung] – Artikel 1 - (Versicherungsverband Österreich, 2010)

- Aufgrund besonderer Vereinbarung können am Versicherungsort mitversichert werden:

Artikel 1 Pkt. 2. der BW 2010⁹:

- 2.1. Hilfsbauten (z.B. Baugrubenumschließungen), Hangsicherungen, Stütz- und Futtermauern sowie Spezialgründungen;
- 2.2. Maßnahmen für die Wasserhaltung;
- 2.3. eigene und gemietete Bauausrüstung und -behelfe der Versicherten, sofern sie von diesen selbst benützt werden, sowie auch
 - 2.3.1 Baugeräte und Baufahrzeuge ohne behördliche Kennzeichen;

Punkt 1 der BB BW 2010¹⁰ - Mitversicherung der Baugeräte und Baufahrzeuge:

Zu Artikel 1 Punkt 2.3.1. der Allgemeinen Bedingungen für die Bauwesenversicherung (BW 2010) ist vereinbart, dass die im Versicherungsvertrag genannten Baugeräte und Baufahrzeuge der Versicherten (soweit sie von diesen selbst benützt werden) mit den festgelegten Versicherungssummen (Neuwert Basis) versichert sind.

Sofern nichts anderes vereinbart wird, besteht der Versicherungsschutz am Versicherungsort während der Versicherungsdauer für das Bauobjekt gegen unvorhergesehen eintretende Beschädigung, Zerstörung oder Verlust von versicherten Sachen durch

1. Unfälle sowie von außen mechanisch einwirkenden Ereignissen;
2. Brand, direkten Blitzschlag, Explosion (nicht jedoch durch Sprengstoff), Flugzeugabsturz einschließlich der beim Löschen, Niederreißen oder Aufräumen verursachten Schäden;
3. Einbruchdiebstahl und Diebstahl;
4. Elementarereignisse gemäß Artikel 3 Punkte 1.8. bis 1.10. der BW 2010.

Nicht versichert sind:

Innere Betriebsschäden – insbesondere Bruch-, Riss- oder Deformationsschäden, Schäden durch elektrische Energie ohne Rücksicht auf ihre Ursache (wie zwangsläufige Einflüsse des bestimmungsgemäßen Betriebes oder des Transportes, unzulässige Beanspruchung, Wasser-, Öl- oder Schmiermittelmangel).

Entstehen als Folge eines inneren Betriebsschadens Unfälle, so sind die Folgeschäden an der versicherten Sache versichert.

Die Bestimmungen des Artikels 5a) der BW 2010 kommen sinngemäß zur Anwendung.

- 2.3.2 Rüstungen, Schalungen, Stützen und dgl.;
- 2.3.3 Camps (Büro-, Lager- und Wohnbaracken).
- 2.4. Baugrund- und Bodenmassen, soweit diese nicht Bestandteile der versicherten Bauleistungen sind;
- 2.5. Bauhilfsstoffe;
- 2.6. Eigentum des Personals der Versicherten: Kleidung und Gebrauchsgegenstände, mit Ausnahme von Geld, Schmuck und Wertsachen sowie Lebens- und Genussmitteln.
- 2.7. Bauleistungen von künstlerischem Wert;

⁹ **Musterbedingungen: Allgemeine Bedingungen für die Bauwesenversicherung (BW 2010)** [Bedingung] – Artikel 1 - (Versicherungsverband Österreich, 2010)

¹⁰ **Musterbedingungen: Besondere Bedingungen für die Bauwesenversicherung (BW 2010)** [Bedingung] – (Versicherungsverband Österreich, 2010)

2.8. bestehende Altbauten;

Punkt 4 der BB BW 2010¹¹ - Mitversicherung bestehender Altbauten gegen

Teil- oder Ganzeinsturz:

1. Der Versicherungsschutz erstreckt sich im Rahmen der dem Versicherungsvertrag zugrundeliegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen auch auf Schäden an den in der Polizze näher bezeichneten mitversicherten bestehenden Altbauten durch deren Teil- oder Ganzeinsturz.
2. Voraussetzung für den Versicherungsschutz gemäß Punkt 1 ist jedoch, dass
 - 2.1. diese Schäden sowohl als unmittelbare Folge der Durchführung der versicherten Bauleistung eintreten, als auch für den Versicherungsnehmer (Versicherten) unvorhersehbar sind und
 - 2.2. Teil- oder Ganzeinsturz vorliegt.
Teileinsturz liegt dann vor, wenn Gebäudeteile einstürzen und/oder Konstruktionsteile in ihrer Trag- oder Standfestigkeit so beeinträchtigt worden sind, dass sie aus Gründen der Sicherheit abgetragen und ersetzt werden müssen.
3. Sofern nichts anderes vereinbart wird, sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen
 - 3.1. Schäden, die nicht als Teil- oder Ganzeinsturz im Sinne der Punkte 1 und 2 anzusehen sind;
 - 3.2. Schäden durch Brand, Blitzschlag, Explosion, Flugzeugabsturz einschließlich der beim Löschen, Niederreißen oder Aufräumen verursachten Schäden;
 - 3.3. Schäden an elektrischen, elektronischen, maschinellen, optischen und sonstigen technischen Einrichtungen (Anlagen). Baugebundene Installationen (z.B. Aufzüge, Klimaanlage), die an den Ort gebunden und ausschließlich für die Funktion des Bauwerkes, nicht aber für die Funktion eines Betriebes oder einer Wohnung notwendig sind, gelten als mitversichert.
 - 3.4. Schäden an Baubestandteilen von künstlerischem Wert sowie an Reklameeinrichtungen.
 - 3.5. Schäden an Sachen, die in den mitversicherten Altbauten untergebracht sind;
 - 3.6. Schadenersatz- oder Regressansprüche aufgrund von Haftpflichtbestimmungen jeglicher Art, insbesondere von Eigentümern, Mietern oder Pächtern der mitversicherten bestehenden Altbauten sowie von dritten Personen; somit auch Ansprüche wegen Wertminderung;
 - 3.7. Kosten der Abwehr unberechtigter Ansprüche gemäß Punkt 3.6.;
 - 3.8. Vermögensschäden jeglicher Art.
4. Der Versicherungsnehmer (Versicherte) ist verpflichtet, den Zustand der mitversicherten bestehenden Altbauten vor Beginn der versicherten Bauarbeiten durch eine Beweissicherung zu dokumentieren. Verletzt der Versicherungsnehmer (Versicherte) diese Obliegenheit, so ist der Versicherer nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen des § 6 (1), (1a) und (2) VersVG von der Verpflichtung zur Leistung frei.
5. Geltendmachung eines Versicherungsanspruches gemäß Punkt 1 steht ausschließlich des Versicherungsnehmers zu. Ein solcher Versicherungsanspruch kann vom Versicherungsnehmer an Dritte nicht übertragen werden.
6. Bestehen für die versicherten Sachen anderweitige Versicherungen, gehen diese im Schadenfall voraus. Bieten diese Versicherungen keinen ausreichenden Schutz, so übernimmt der Bauwesenversicherer die darüberhinausgehenden Verpflichtungen im Rahmen des Bauwesen-Versicherungsvertrages.

2.9. Baubestandteile von künstlerischem Wert in Altbauten.

Wichtig: vor Baubeginn ist ein umfangreiches Gutachten über künstlerische Werte unbedingt erforderlich – Auch die Kostentragung (wer zahlt dieses Gutachten) ist vorab zu klären, ein solches Gutachten kann mehrere Tausend Euro kosten.

Wichtig: Viele von den unter **Artikel 1 Pkt. 2** genannten besonderen Vereinbarungen können, unter bestimmten Voraussetzungen, sogar den Wert des unter Artikel 1 Pkt. 1 angeführten Bauvorhaben wertmäßig bei weiten überschreiten! Daher ist es für die Absicherung des Versicherungsnehmers auch immer sehr wichtig, diese gesondert zu bewerten, und gegebenenfalls vom Versicherungsschutz zu umfassen.

¹¹ Musterbedingungen: Besondere Bedingungen für die Bauwesenversicherung (BW 2010) [Bedingung] – (Versicherungsverband Österreich, 2010)

- Nicht versichert sind, unabhängig von der Versicherungssumme:

Artikel 1 Pkt. 3. der BW 2010¹²:

- 3.1. *alle der Funktion eines Betriebes oder einer Wohnung dienenden technischen Einrichtungen und Anlagen sowie Einrichtungsgegenstände (Mobiliar), die jedenfalls nicht baugebunden sind.*
- 3.2. *Betriebsmittel; Kühl- und Lagergut; Verschleißteile wie Bereifungen, Schläuche, Beläge, Förderbänder, Bürsten, Riemen, Seile, Ketten; Werkzeuge wie Bohrer, Fräser, Messer, Sägeblätter, Brechwerkzeuge; radioaktive Isotope, Daten und Datenträger wie Akten, Zeichnungen, Filme, Röntgenaufnahmen und elektronisch gespeicherte Informationen; Geld, Zahlungsmittel, geldwerte Zeichen (z.B. Briefmarken) und Wertpapiere.*
- 3.3. *schwimmende oder fliegende Objekte;*
- 3.4. *Fahrzeuge mit behördlichem Kennzeichen;*
- 3.5. *Gartenanlagen und Pflanzungen.*

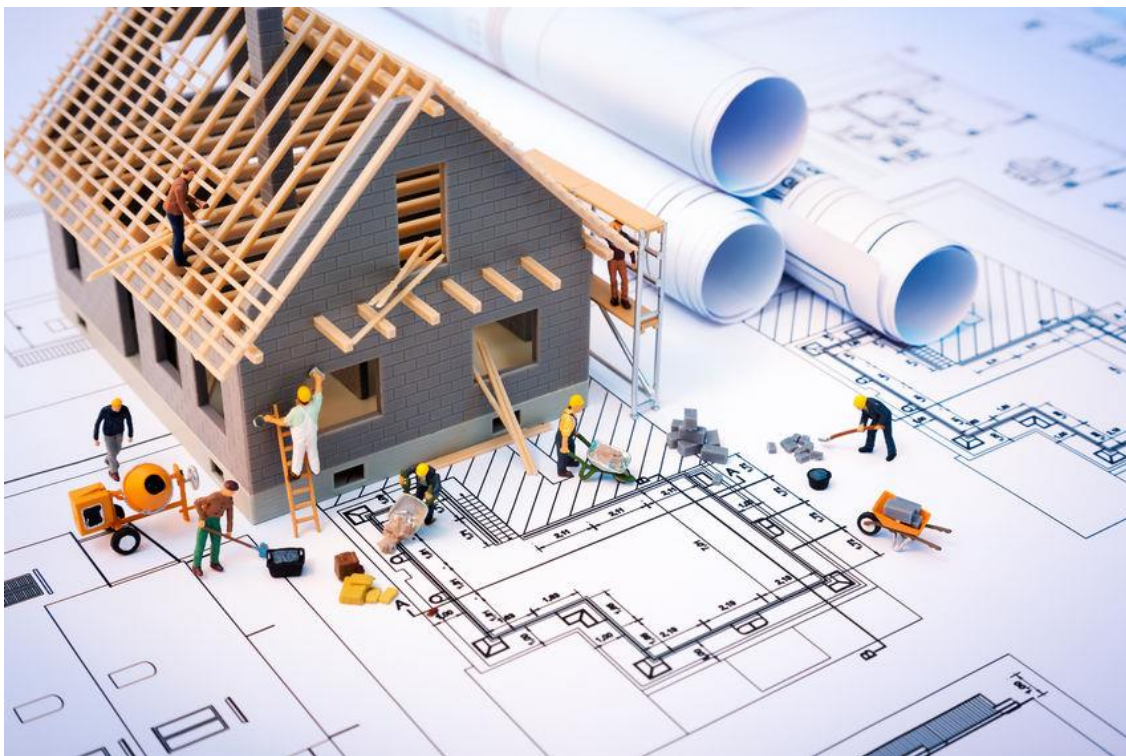


Abbildung 16: Einschluss besonderer Baumaßnahmen, Baugrund und Hilfsbauten

(Quelle: <http://www.bauherrenversicherung.info/vergleich-der-bauwesenversicherung-und-bauherrenversicherung/einschluss-besonderer-baumasnahmen-baugrund-und-hilfsbauten/>)

¹² **Musterbedingungen: Allgemeine Bedingungen für die Bauwesenversicherung (BW 2010)** [Bedingung] – Artikel 1 - (Versicherungsverband Österreich, 2010)

5 Die „ÖNORM B2110“ und Ihre Bedeutung für die Bauwesenversicherung

In **Artikel 17 der BW 2010**¹³ wird abweichend zu den meisten anderen Sachversicherungen in Österreich auf die ÖNORMEN eingegangen:

„Es gelten die ÖNORMEN in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Fassung.“

Somit wird eine der wichtigsten Normen für Bauleistungen in Österreich die **ÖNORM B2110** Bestandteil der Vertragsgrundlagen des Versicherungsvertrages.

Die **ÖNORM B2110** ist deshalb für den Versicherungsvertrag so enorm wichtig, weil damit kein eigenes Regelwerk geschaffen werden muss und vor allem sehr viele wichtige Punkte für die Versicherung bzw. den Schadensfall in dieser Norm geregelt sind:

- Was ist eine Bauleistung
- Leistungsabweichungen/-änderungen – Störungen
- Bau-SOLL / Bau-IST
- Mitteilungspflichten
- Dokumentationspflichten (Wetterverhältnisse, Materiallieferungen, Leistungsfortschritte, Güte- und Funktionsprüfungen, etc.)
- Übergabe
- Übergang der Gefahr
- Spähern der Vertragspartner
- Haftungsbestimmungen (vor allem bei zufälligen Gefahren)
- Beweislastumkehr der Mangelfreiheit innerhalb der ersten 6 Monate
- Schadensersatz

¹³ **Musterbedingungen: Allgemeine Bedingungen für die Bauwesenversicherung (BW 2010)** [Bedingung] – Artikel 17 - (Versicherungsverband Österreich, 2010)

Aufbau der ÖNORM B2110:

- *Abschnitt 1: Anwendungsbereich*
- *Abschnitt 2: Normative Dokumente*
- *Abschnitt 3: Begriffsdefinitionen*
- *Abschnitt 4: Verfahrensbestimmungen*
- *Abschnitt 5: Vertragsbestandteile*
- *Abschnitt 6: Leistung, Baudurchführung*
- *Abschnitt 7: Leistungsabweichungen und ihre Folgen*
- *Abschnitt 8: Rechnungslegung, Zahlung, Sicherstellungen*
- *Abschnitt 9: Benützung von Teilen der Leistung vor der Übernahme*
- *Abschnitt 10: Übernahme*
- *Abschnitt 11: Schlussfeststellung*
- *Abschnitt 12: Haftungsbestimmungen*



Abbildung 17: ÖNORM B 2110 – Dokumentation auf der Baustelle
Die Dokumentation ist beim Bauablauf von maßgeblicher Bedeutung. Sie ist für alle Beteiligten, insbesondere Bauherrn, Bauträger, Auftragnehmer, Architekten und örtliche Bauaufsicht wesentlich für die Abwicklung des Baus an sich als auch für die Nutzung nach Fertigstellung des Bauvorhabens (Gewährleistung, Facility Management).

(Quelle: <https://www.planradar.com/de/oenorm-b-2110-dokumentation-auf-der-baustelle/>)

6 Versicherte Gefahren und Schäden

- Es besteht Versicherungsschutz am Versicherungsort während der Versicherungsdauer gegen unvorhergesehen eintretende Beschädigung, Zerstörung oder Verlust von versicherten Sachen, wie durch

Artikel 3 Pkt. 1. der BW 2010¹⁴:

- 1.1 Ausführungsfehler, fehlerhafte Konzeption, Planung, Erzeugung, Herstellung, Bearbeitung, Reparatur, Lieferung oder Leistung;
- 1.2 Verwendung ungeeigneter Konstruktionsteile, Materialien und Stoffe;
- 1.3 unbekannt gebliebene Eigenschaften des Baugrundes;
- 1.4 mittelbare Einwirkung atmosphärischer Elektrizität (indirekter Blitzschlag);
- 1.5 Ungeschicklichkeit, Fahrlässigkeit, Böswilligkeit, Sabotage, Vandalismus;
- 1.6 Herabfallen von Gegenständen, Versagen von Stützkonstruktionen oder Sicherheitseinrichtungen;
- 1.7 von außen mechanisch einwirkenden Ereignissen;
- 1.8 Witterungseinflüsse wie z.B. Regen, Sturm, Hagel, Frost, Schneedruck, Lawinen;
- 1.9 Hochwasser durch stehende oder fließende Gewässer sowie Grundwasser;
- 1.10 Felssturz, Steinschlag, Erdbeben;
- 1.11 Diebstahl und Entwendung eingebauter / montierter Teile;
- 1.12 Einbruchdiebstahl
- 1.13 Glasbruch.

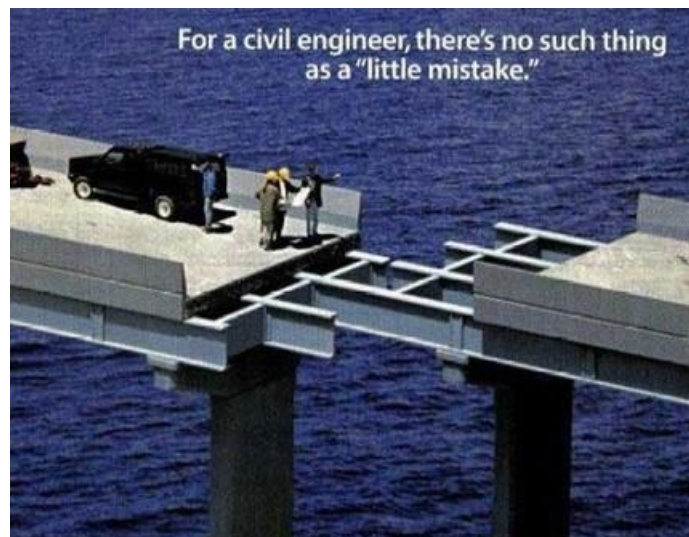


Abbildung 18: Planungs-/Ausführungsfehler

(Quelle: <https://i1.wp.com/www.baupraxis-blog.de/wp-content/uploads/2011/03/Br%C3%BCckenbau.jpg>)

¹⁴ **Musterbedingungen: Allgemeine Bedingungen für die Bauwesenversicherung (BW 2010)** [Bedingung] – Artikel 3 - (Versicherungsverband Österreich, 2010)

7 Ausschlüsse

Der Versicherungsschutz erstreckt sich, ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen

Artikel 5 Pkt. a) der BW 2010¹⁵:

- a) *nicht auf Schäden oder Verluste, die eingetreten sind:*
1. *durch Erdbeben, es sei denn, der Versicherungsnehmer (Versicherte) weist nach, dass der Schaden mit diesen Ereignissen weder unmittelbar noch mittelbar in Zusammenhang steht;*
 2. *durch innere Unruhen, Streik oder Aussperrung, Neutralitätsverletzung, kriegsähnliche Ereignisse, Krieg, Bürgerkrieg, Rebellion, Revolution, Aufstand, Meuterei, Aufruhr, militärische Besetzung, Invasion, Terror, Verfügung von hoher Hand, Beschlagnahme jeder Art, Eruption, Sprengungen und Ereignisse, die einer schädigenden Wirkung durch Kernenergie zuzuschreiben sind sowie durch direkte oder indirekte biologische oder chemische Kontamination, es sei denn, der Versicherungsnehmer (Versicherte) weist nach, dass der Schaden mit diesen Ereignissen weder unmittelbar noch mittelbar in Zusammenhang steht;*
 3. *durch Fehler, die bei Abschluss der Versicherung vorhanden und dem Versicherungsnehmer (Versicherten) oder dem für das Bauvorhaben verantwortlichen Bauleiter bekannt waren oder bekannt sein mussten;*
 4. *durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Handlungen oder Unterlassungen des Versicherungsnehmers (Versicherten) oder dem für das Bauvorhaben verantwortlichen Bauleiter;*
 5. *als eine nachweisbar unmittelbare Folge der dauernden Einflüsse oder Einwirkungen chemischer, thermischer, mechanischer, elektrischer oder elektromagnetischer Art und daraus entstehende Korrosion, Oxydation, Kavitation, Erosion und Ablagerungen aller Art, durch Abnutzungs- und Alterungserscheinungen, auch vorzeitige;*
 6. *durch Weiterverwendung der versicherten Sachen nach einem Schaden und zwar vor Beendigung der endgültigen Wiederherstellung; diese Bestimmung findet keine Anwendung, wenn die anerkannten Regeln der Technik eingehalten wurden;*
 7. *durch Hochwässer, d.h. Wasserführungen unter dem ...jährigen Hochwasser (HQ¹⁶ ...) bzw. über dem ...jährigen Hochwasser (HQ ...);*

¹⁵ **Musterbedingungen: Allgemeine Bedingungen für die Bauwesenversicherung (BW 2010)** [Bedingung] – Artikel 5 - (Versicherungsverband Österreich, 2010)

¹⁶ **Hochwasser** (wissenschaftlich/mathematische Abkürzung **HQ** aus „Hoch“ und Abfluss-Kennzahl **Q**) wird der Zustand von Gewässern genannt, bei dem ihr Wasserstand deutlich über dem Pegelstand ihres Mittelwassers liegt. Die **Zahl hinter HQ** bedeutet wie oft dieser **Zustand in Jahren durchschnittlich auftritt**. Beispiel: **HQ30 = 30-jähriges Hochwasser**

8. *durch Witterungseinflüsse mit denen aufgrund der Jahreszeit und örtlichen Verhältnisse in den letzten ... Jahren gerechnet werden muss;*
9. *durch Zerkratzen, Verschrammen oder sonstige Verletzung der Oberfläche, die nur Schönheitsfehler darstellen (z.B. Lack-, Email- und Schrammschäden);*
10. *an elektronischen Bauteilen, wenn die Beschädigungen visuell nur mit Hilfsmittel erkennbar sind; durch Sprengstoff verursachte Explosionen;*
12. *durch Aufgabe der versicherten Sache;*
13. *durch Verstöße des Versicherungsnehmers (Versicherten) oder dem gesetzlichen oder für den Gesamt- oder Teilbereich des Baustellenbetriebes bevollmächtigten Vertreter des Versicherungsnehmers (Versicherten) gegen berufliche oder für den Baustellenbetrieb geltende gesetzliche oder behördliche Vorschriften sowie gegen die anerkannten Regeln der Technik;*
14. *durch Verwendung von Bauteilen, Baumaterialien und Baustoffen, die entgegen bestehenden Vorschriften nicht geprüft oder im Zuge vorschriftsmäßiger Prüfung beanstandet wurden;*
15. *durch Diebstahl, Entwendung und Raub an Einbaumaterial oder zum Einbau bestimmten Gegenständen der Bauhandwerker, wenn sich diese nicht in ordnungsgemäß versperrten Räumlichkeiten auf der Baustelle befunden haben oder noch nicht eingebaut waren.*
16. *durch Veruntreuung, Unterschlagung, dauernde Sachentziehung;*
17. *durch Vertragsstrafen aller Art, auch wenn die Ursache auf einen ersatzpflichtigen Schaden zurückzuführen ist;*
18. *durch Stillstandskosten und Stehzeiten;*
19. *durch Wertminderung nach der Wiederherstellung oder Reparatur;*
20. *durch Vermögensschäden aller Art;*
21. *durch Verluste, die erst bei einer Inventur oder Kontrolle festgestellt werden;*
22. *durch Schäden, für die Hersteller, Lieferanten oder Planer dem Versicherungsnehmer (Versicherten) gegenüber gesetzlich oder vertraglich zu haften haben. Kann die Haftung der Hersteller, Lieferanten oder Planer nicht eindeutig festgestellt werden und liegt ein ersatzpflichtiger Schaden vor, dann leistet der Versicherer dem Versicherungsnehmer (Versicherten) Entschädigung unter Eintritt in die Rechte gegenüber den Herstellern, Lieferanten oder Planer (§ 67 VersVG).*

Artikel 5 Pkt. a) der BW 2010¹⁷:

b) nicht auf Mängel:

Wurde eine versicherte Sache

- *infolge mangelhafter oder vertragswidriger Konzeption, Planung, Erzeugung, Herstellung, Bearbeitung, Reparatur, Lieferung - auch Fehllieferung - oder Leistung bzw.*
- *infolge Verwendung ungeeigneter oder mangelhafter Konstruktionsteile, Materialien oder Stoffe*

von vornherein nicht ordnungsgemäß erbracht, so ist dies nicht als ein versicherter Sachschaden anzusehen. Führt ein solcher Mangel zu einem unvorhergesehenen Schaden an einer versicherten Sache, so ist der hierdurch entstandene Sachschaden im Rahmen dieser Bedingungen vom Versicherer nur unter Abzug derjenigen Aufwendungen zu ersetzen, die für die Behebung des Mangels selbst erforderlich wären

Abgrenzungskriterien Sachschaden/Mangel¹⁸:

Haftet ein Mangel an der Bauleistung schon in ihrer Entstehung unmittelbar an, so wird der Versicherer hierfür keinen Versicherungsschutz gewähren. Ein Sachschaden liegt dann vor, wenn von innen oder außen eine schädigende oder zerstörende Einwirkung erfolgt. Eine solche kann auch von einer anderen Leistung oder Teilleistung ausgehen. Diese kann ihrerseits einen Mangel aufweisen, der die Ursache für die Beschädigung oder Zerstörung einer anderen, bis dahin bereits bestehenden Leistung oder Teilleistung ist. So kann auch eine nicht versicherte mangelhafte Bauleistung eine zu ihrer Mangelhaftigkeit hinzutretende ersatzfähige Sachbeschädigung erleiden.

Es bleibt daher zu sagen, dass die Abgrenzung von Sachschaden und Mangel auf den Zeitpunkt des Eintrittes (von Anfang an mangelhaft/im Nachhinein beschädigt), die Unmittelbarkeit (unmittelbar anhaftend/mittelbar aufgetreten) sowie auf die Herkunft der Ursache (integrierter Bestandteil/ von außen einwirkend) abstellt.

¹⁷ **Musterbedingungen: Allgemeine Bedingungen für die Bauwesenversicherung (BW 2010)** [Bedingung] – Artikel 5 - (Versicherungsverband Österreich, 2010)

¹⁸ **Die Abgrenzung von Sachschaden und Mangel in der Bauwesenversicherung** [Journal] - (Jägerhofer, 2004)

Vom Sachschadenbegriff sind auch jene Fälle erfasst, in denen eine Teilleistung auf eine andere innerhalb des Bauwerks einwirkt.

Diese Möglichkeiten sind¹⁹:

- Wirkungen von Handlungen bei Gelegenheit der Herstellung, die keinen Baufortschritt bezwecken (Verschmutzung oder Beschädigung einer frisch lackierten Sache, Hineinsteigen in frischen Beton, Lagerung von Material auf einer frischen Fußbodenbeschichtung und Beschädigung dieser etc.)
- Schäden, welche bei der Herstellung entstehen (z. B. Beschädigung der Bewehrung beim Betoneinbringen)
- Wirkungen chemisch-physikalischer Prozesse innerhalb der Sachsubstanz (unvorhergesehene Unverträglichkeit von Untergrund und Beschichtung, Farbe und Grundierung führen zu unerwünschten chemischen Reaktionen)
- Unvorhersehbare Materialfehler, die nicht zum Risiko des Herstellungsprozesses gehören

Zu den Leistungsmängeln gehören¹⁹:

- Auswirkungen gezielter Arbeiten im Herstellungsprozess (falsche Dimensionierung der Fensteröffnung, falsche Fensterhöhe, Vermauern falscher Ziegel, Schallschutzprobleme, Einbringen von Beton mit zu geringer Festigkeit oder zu viele Luftporen, Mauer wurde schief errichtet, Flächen der Wohnungen werden nicht erreicht)
- chemisch-physikalische Prozesse, die in den Bauablauf mit einbezogen sind (lacke trocknen nicht, Kleber löst sich ab, Montageschaum quillt zu sehr auf)

¹⁹ Die Abgrenzung von Sachschaden und Mangel in der Bauwesenversicherung [Journal] - (Jägerhofer, 2004)

8 Zusatzdeckungen

- Aufgrund besonderer Vereinbarungen auch:

Artikel 3 Pkt. 2. der BW 2010²⁰:

- 2.1 *Brand, direkter Blitzschlag, Explosion (nicht jedoch durch Sprengstoff), Flugzeugabsturz einschließlich der beim Löschen, Niederreißen oder Aufräumen verursachten Schäden;*

Punkt 10 der BB BW 2010²¹ - Einschluss des Feuerrisikos:

Zu Artikel 3 Punkt 2.1. der Allgemeinen Bedingungen für die Bauwesenversicherung (BW 2010) wird vereinbart, dass sich der Versicherungsschutz auch auf Schäden oder Verluste der versicherten Sachen (ausgenommen Altbauten) durch Brand, direkten Blitzschlag, Explosion (nicht jedoch durch Sprengstoff), Flugzeugabsturz einschließlich der beim Löschen, Niederreißen oder Aufräumen verursachten Schäden erstreckt.

Punkt 14 der BB BW 2010²¹ - Sicherheitsvorschriften betreffend das Feuer-Risiko:

Der Versicherungsnehmer (Versicherte) hat dafür zu sorgen, dass

1. *ausreichend leistungsfähige, sofort einsetzbare Feuerlöscheinrichtungen und Löschmittel jederzeit auf der Baustelle vorhanden sind*
2. *eine ausreichende Zahl von Arbeitern in der Benutzung dieser Einrichtungen ausgebildet ist.*
3. *alle entflammbaren Stoffe, Materialien, insbesondere entflammbare Flüssigkeiten und Gase, in ausreichend großem Abstand zur Bau-/Montageleistung und zu Wärme ausstrahlenden Arbeiten gelagert werden.*
4. *Schweiß-, Lot-, Schneid- und Schleifarbeiten oder andere ähnliche Arbeiten nur dann in der Nähe von entflammbaren Stoffen, Materialien gestattet werden, wenn mindestens eine Person zugegen ist, die mit geeigneten Feuerlöschgeräten ausgerüstet und in der Brandbekämpfung ausgebildet ist.*
5. *alle Feuerlöscheinrichtungen für den Betrieb des Objekts ehestmöglich installiert und einsatzbereit sind.*

- 2.2 *für eine Maintenance Haftung nach Übergabe des Bauprojektes*

mehr dazu im Punkt 9.2.

²⁰ **Musterbedingungen: Allgemeine Bedingungen für die Bauwesenversicherung (BW 2010)** [Bedingung] – Artikel 3 - (Versicherungsverband Österreich, 2010)

²¹ **Musterbedingungen: Besondere Bedingungen für die Bauwesenversicherung (BB BW 2010)** [Bedingung] – (Versicherungsverband Österreich, 2010)

9 Versicherungsdauer

9.1 Vertragslaufzeiten

Artikel 6 Beginn und Ende der Versicherung - der BW 2010²²:

1. Die Versicherung beginnt:

- 1.1 mit Aufnahme der Bauarbeiten;
- 1.2 frühestens jedoch mit Aufnahme der ersten Aktivitäten am Versicherungsort, die mit dem versicherten Bauvorhaben im Zusammenhang stehen;
- 1.3 für versicherte Sachen, die zum Versicherungsort angeliefert werden, sobald diese am Versicherungsort abgeladen wurden. Die versicherten Sachen sind nach erfolgter Abladung am Versicherungsort auf ihren Zustand zu überprüfen (Übernahmeprotokoll). Hierbei festgestellte Schäden, insbesondere Transportschäden, fallen nicht unter den Versicherungsschutz der Bauwesenversicherung.
- 1.4 keinesfalls aber vor dem in der Polizza vereinbarten Zeitpunkt.
Ferner erstreckt sich der Versicherungsschutz ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden oder Verluste, die auf Ursachen zurückzuführen sind, die am Versicherungsort vor Versicherungsbeginn entstanden sind.

2. Der Versicherungsschutz endet:

- 2.1 für die versicherten Bauleistungen und/oder die versicherten Altbauten nach der Gesamtübernahme des Bauprojektes. Sollten Teilabnahmen erfolgen, so besteht der Versicherungsschutz bis zur Gesamtübernahme fort. Beschädigungen oder Verluste, die aus der normalen bestimmungsgemäßen Nutzung der fertiggestellten Teilbereiche entstehen, sind nicht Gegenstand der Bauwesenversicherung.
- 2.2 für eine versicherte Sache, die außerhalb des Versicherungsortes transportiert werden soll, mit Beginn des Beladevorganges.
- 2.3 wenn der Versicherungsnehmer das versicherte Interesse dem Versicherer gegenüber als erloschen erklärt.
- 2.4 auf jeden Fall mit dem in der Polizza vereinbarten Zeitpunkt, ohne dass es hierfür einer Kündigung bedarf.

3. Eine erforderliche Verlängerung des Versicherungsschutzes ist mitversicherbar, jedoch dem Versicherer vor dem in der Polizza dokumentierten Versicherungsende anzuzeigen.

²² **Musterbedingungen: Allgemeine Bedingungen für die Bauwesenversicherung (BW 2010)** [Bedingung] – Artikel 6 - (Versicherungsverband Österreich, 2010)

9.2 Haftung während der Gewährleistungsfrist

Der Versicherungsschutz kann über die normale Laufzeit hinaus mit einer Haftung während der Gewährleistungsfrist in der Regel bis 36 Monate verlängert werden, aus Sicht des Kunden auch absolut sinnvoll!!!

9.2.1 Visits Maintenance

Dabei gelten Schäden für den festgelegten Zeitraum mitversichert, welche auf Grund von Nachbesserungs-, Gewährleistungs- oder Mängelbehebungsarbeiten verursacht werden.

Punkt 2 der BB BW 2010²³ - Haftung während der Gewährleistungsfrist (Visits Maintenance)

Während der im Versicherungsvertrag angeführten Maintenance-Dauer leistet der Versicherer Entschädigung für Schäden an den versicherten Sachen, die vom Versicherungsnehmer (Versicherten) durch auszuführende Handlungen oder Gewährleistungsarbeiten (Mängelbehebungen) verursacht werden. Voraussetzung ist, dass die Handlungen oder Arbeiten zur Erfüllung der bauvertraglich vereinbarten Verpflichtungen des Versicherungsnehmers (Versicherten) durchgeführt werden.

9.2.2 Extended Maintenance

Dabei gelten Schäden für den festgelegten Zeitraum mitversichert, die auf die Ausführung und Errichtung zurückzuführen sind, aber erst in der Nachhaftungszeit auftreten.

Punkt 3 der BB BW 2010²³ - Haftung während der Gewährleistungsfrist (Extended Maintenance)

1. Während der im Versicherungsvertrag angeführten Maintenance-Dauer leistet der Versicherer Entschädigung für Schäden an den versicherten Sachen,
 - 1.1 die vom Versicherungsnehmer (Versicherten) durch auszuführende Handlungen oder Gewährleistungsarbeiten (Mängelbehebungen) verursacht werden. Voraussetzung ist, dass die Handlungen oder Arbeiten zur Erfüllung der bauvertraglich vereinbarten Verpflichtungen des Versicherungsnehmers (Versicherten) durchgeführt werden.
 - 1.2 deren Ursache während der versicherten Bauzeit (vor der Übernahme durch den Auftraggeber) auf der Baustelle gesetzt wurde.
2. Sachschäden, die durch Planung und/oder Berechnung und/oder Begutachtung verursacht werden, sind vom Versicherungsschutz gemäß dieser Besonderen Bedingung ausgeschlossen.

²³ **Musterbedingungen: Besondere Bedingungen für die Bauwesenversicherung (BB BW 2010)** [Bedingung] – (Versicherungsverband Österreich, 2010)

10 Literaturverzeichnis

Die Abgrenzung von Sachschaden und Mangel in der Bauwesenversicherung

[Journal] / Verf. Jagerhofer Norbert. - Österreich : AssCompact, 2004.

März 2004 : Bd. Seite 30 und 31.

Gut versichert am Bau? | Handbuch [Online] / Verf. Bundesinnung Bau, STYRIA WEST Versicherungsmakler und Schadenservice und Werbeagentur JT // <https://www.wko.at/>. - Wirtschaftskammer Österreich, 2016.

<https://www.wko.at/branchen/gewerbe-handwerk/bau/Versicherungshandbuch.pdf>

Handbuch der Versicherung von Bauleistungen [Buch] / Verf. Platen Dietrich. - Deutschland : VVW GmbH, 1995. - Bd. 3. Auflage.

Kommentar zur Bauleistungsversicherung (ABN/ABU 2008) [Buch] / Verf. Roos Ronald und Schmitz-Gagnon Stefan. - Deutschland : VVW GmbH, 2009. - Bd. 1. Auflage. - Angepasst auf die Auslegung für Österreich.

Musterbedingungen: Allgemeine Bedingungen für die Bauwesenversicherung (BW 2010) [Bedingung] / Verf. Versicherungsverband Österreich. - Österreich : 2010.

Musterbedingungen: Besondere Bedingungen für die Bauwesenversicherung (BB BW 2010) [Bedingung] / Verf. Versicherungsverband Österreich. - Österreich : 2010.

Seminar Technische Versicherungen - Teil 2 [Seminar] /

Verf. Ing. Paul. - Österreich : NV, 2016.

Versicherungsrechts-Handbuch [Buch] / Verf. Beckmann Roland Michael und Matusche-Beckmann Annemarie. - Deutschland : C.H.Beck, 2004. - Bd. 1. Auflage.

11 Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: OnlineLehrbuch Zivilrecht - Kapitel 12 - C. Der Werkvertrag – Abbildung 12.28 Sphärentheorie (3) - (Quelle: https://www.uibk.ac.at/zivilrecht/buch/kap12_0.xml?section-view=true;section=3)	5
Abbildung 2: Umsatz im Baugewerbe in Österreich (in Milliarden EUR) (Quelle: https://de.statista.com/statistik/daten/studie/293064/umfrage/oesterreich-umsatz-des-baugewerbes/)	7
Abbildung 3: Das Seil ist nicht aus Stahl, sondern aus Kunststofffasern. Damit ist es leichter und kann insgesamt mehr tragen. (Quelle: https://www.vdi-nachrichten.com/mediaviewer/show/453273/453272)	8
Abbildung 4: In Leistungsverzeichnissen oft sehr versteckt! Der Abzug an der Schlussrechnung für eine durch den Auftraggeber selbst abgeschlossene Bauwesenversicherung (Quelle: Ausschreibung einer Gemeinde in Niederösterreich)	8
Abbildung 5: Grafik auf Basis – FMA Datenmaterial lt. Anhang (Quelle: https://fma-va.brz.gv.at/pvaww/VA_Tabelle.aspx?p_tabnr=49&p_uql=1&p_zweigname=Bauwesen&p_rj=2017)	9
Abbildung 6: Marktverhalten Anzahl Verträge/Durchschnittsprämie auf Basis interne Daten der Kärntner Landesversicherung	10
Abbildung 7: Umfrage zur Bauwesenversicherung Frage 1.0 (Versicherungsgeschäft Ja/Nein)	11
Abbildung 8: Umfrage zur Bauwesenversicherung Frage 1.1.1 (Versicherungsgeschäft=Ja / Bauwesenversicherung ein Begriff?)	11
Abbildung 9: Umfrage zur Bauwesenversicherung Frage 1.1.2 (Versicherungsgeschäft=Ja / Unternehmen BW Ja/Nein?)	12
Abbildung 10: Umfrage zur Bauwesenversicherung Frage 1.1.3 (Versicherungsgeschäft=Ja / Vermittlung Ja/Nein?)	12

Abbildung 11: Umfrage zur Bauwesenversicherung Frage 1.1.4 (Versicherungsgeschäft=Ja / Was ist BW am ehesten?).....	13
Abbildung 12: Umfrage zur Bauwesenversicherung Frage 1.2.1 (Versicherungsgeschäft=Nein / Bauwesenversicherung ein Begriff?)	14
Abbildung 13: Umfrage zur Bauwesenversicherung Frage 1.2.2 (Versicherungsgeschäft=Nein / Was ist BW am ehesten?).....	14
Abbildung 14: Umfrage zur Bauwesenversicherung Frage 2.0 (Würden Sie eine BW abschließen und für welche Prämie)	15
Abbildung 15: Diverse Bilder Bauten Hoch- und Tiefbau (Quelle: Google Bilder)	18
Abbildung 16: Einschluss besonderer Baumaßnahmen, Baugrund und Hilfsbauten (Quelle: http://www.bauherrenversicherung.info/vergleich-der-bauwesenversicherung-und-bauherrenversicherung/einschluss-besonderer-baumasnahmen-baugrund-und-hilfsbauten/)	21
Abbildung 17: ÖNORM B 2110 – Dokumentation auf der Baustelle Die Dokumentation ist beim Bauablauf von maßgeblicher Bedeutung. Sie ist für alle Beteiligten, insbesondere Bauherrn, Bauträger, Auftragnehmer, Architekten und örtliche Bauaufsicht wesentlich für die Abwicklung des Baus an sich als auch für die Nutzung nach Fertigstellung des Bauvorhabens (Gewährleistung, Facility Management). (Quelle: https://www.planradar.com/de/oenorm-b-2110-dokumentation-auf-der-baustelle/)	23
Abbildung 18: Planungs-/Ausführungsfehler (Quelle: https://i1.wp.com/www.baupraxis-blog.de/wp-content/uploads/2011/03/Br%C3%BCckenbau.jpg).....	24

12 ANHANG

12.1 Ergebnis der Umfrage

Im Zuge einer umfangreichen Befragung via Google Forms welche am 19.11.2018 12:00 Uhr gestartet und am 27.11.2018 um 12:00 Uhr beendet wurde, wurden 155 Personen befragt. Anbei die Ergebnisse:

Frage 1.0: (155 Personen)

Arbeiten Sie in einem Unternehmen welches ständig mit dem Verkauf von Versicherungen betraut ist?

- | | | |
|----|------|----------------|
| 1- | Ja | (45 Personen) |
| 2- | Nein | (110 Personen) |

Frage 1.1.1: (45 Personen)

Ist Ihnen die Bauwesenversicherung und Ihre Leistungen wenigstens im Groben ein Begriff?

- | | | |
|----|-----------------------|---------------|
| 1- | Ja, sogar im Detail | (8 Personen) |
| 2- | Ja, im Groben | (22 Personen) |
| 3- | Nein, nur am Rande | (9 Personen) |
| 4- | Nein, überhaupt nicht | (6 Personen) |

Frage 1.1.2: (45 Personen)

Hat Ihr Unternehmen die Möglichkeit selbst Bauwesenversicherungen abzuschließen oder die Möglichkeit diese an Partner weiter zu vermitteln?

- | | | |
|----|--------------|---------------|
| 1- | Ja | (31 Personen) |
| 2- | Nein | (9 Personen) |
| 3- | Keine Ahnung | (8 Personen) |

Frage 1.1.3: (45 Personen)

Haben Sie selbst schon einmal am Abschluss einer Bauwesenversicherung mitgewirkt bzw. waren unmittelbar daran beteiligt oder haben Sie schon einmal einen Kunden über die Leistungen beraten?

- | | | |
|----|------|---------------|
| 1- | Ja | (16 Personen) |
| 2- | Nein | (29 Personen) |

Frage 1.1.4: (44 Personen)

Was verstehen sie unter dem Begriff einer Bauwesenversicherung eher?

- | | | |
|----|--|---------------|
| 1- | Eher eine Rohbauversicherung für Großbauprojekte | (8 Personen) |
| 2- | Eher eine Kaskoversicherung für Bauprojekte | (30 Personen) |
| 3- | Keine Ahnung | (6 Personen) |

Frage 1.2.1: (109 Personen)

Ist Ihnen die Bauwesenversicherung und Ihre Leistungen wenigstens im Groben ein Begriff?

- | | | |
|----|-----------------------|---------------|
| 1- | Ja, sogar im Detail | (1 Personen) |
| 2- | Ja, im Groben | (23 Personen) |
| 3- | Nein, nur am Rande | (40 Personen) |
| 4- | Nein, überhaupt nicht | (45 Personen) |

Frage 1.2.2: (109 Personen)

Was verstehen sie unter dem Begriff einer Bauwesenversicherung eher?

- | | | |
|----|---|---------------|
| 1- | Eine Rohbauversicherung für Großbauprojekte | (22 Personen) |
| 2- | Eine Kaskoversicherung für Bauprojekte | (50 Personen) |
| 3- | Keine Ahnung | (37 Personen) |

Frage 2.0: (155 Personen)

Wenn ich Ihnen mitteile, dass die Bauwesenversicherung eher wie eine Kaskoversicherung ist, welche die Risiken, für welche der Versicherte nach ÖNORM B2110 das Risiko tragen muss (ausgenommen einiger weniger Ausschlüsse), übernimmt...

Unter der Annahme Sie bauen ein neues Haus, Bauwert ca. 250.000 EUR, wieviel wäre Ihnen eine Prämie für ein Bauwesenversicherung wert?

- | | | |
|----|--|---------------|
| 1- | Ich würde keine Bauwesenversicherung abschließen | (12 Personen) |
| 2- | Einmalig EUR 150,- | (13 Personen) |
| 3- | Einmalig EUR 250,- | (32 Personen) |
| 4- | Einmalig EUR 500,- | (32 Personen) |
| 5- | Einmalig EUR 750,- | (17 Personen) |
| 6- | Einmalig EUR 1.000,- | (12 Personen) |
| 7- | Einmalig EUR 1.500,- | (7 Personen) |
| 8- | mehr... | (6 Personen) |
| 9- | Keine Angabe | (24 Personen) |

Zeitstempel	Frage 1.0	Frage 1.1.1	Frage 1.1.2	Frage 1.1.3	Frage 1.1.4	Frage 1.2.1	Frage 1.2.1	Frage 2
19.11.2018 12:34	1	4	1	2	1			4
19.11.2018 12:44	1	2	1	2	2			3
19.11.2018 12:46	2					2	2	6
19.11.2018 12:51	2					3	2	3
19.11.2018 12:51	2					2	2	6
19.11.2018 12:52	1	2	1	1	2			1
19.11.2018 12:52	1	2	1	1	2			1
19.11.2018 12:52	1	4	1	2	2			4
19.11.2018 12:52	1	3	3	2	1			1
19.11.2018 12:53	2					4	3	8
19.11.2018 12:59	2					4	3	8
19.11.2018 13:00	2					3	2	3
19.11.2018 13:00	1	3	2	2	2			2
19.11.2018 13:00	1	3	2	2	2			2
19.11.2018 13:01	2					4	3	1
19.11.2018 13:02	2					4	3	3
19.11.2018 13:04	2					3	2	1
19.11.2018 13:04	2					4	3	8
19.11.2018 13:04	2					4	3	8
19.11.2018 13:05	2					3	1	2
19.11.2018 13:07	2					2	2	8
19.11.2018 13:11	1	2	1	2	2			5
19.11.2018 13:12	1	2	1	2	2			4
19.11.2018 13:13	2					4	2	1
19.11.2018 13:13	2					4	2	7
19.11.2018 13:15	2					4	3	6
19.11.2018 13:29	2					2	1	4
19.11.2018 13:32	1	1	2	1	2			5
19.11.2018 13:35	2					2	3	3
19.11.2018 13:36	1	3	2	2	2			4
19.11.2018 13:37	2					3	2	4
19.11.2018 13:45	1	1	1	1	2			5
19.11.2018 13:47	2					4	2	7
19.11.2018 13:52	2					3	2	3
19.11.2018 13:55	2					1	2	4
19.11.2018 14:06	2					3	1	2
19.11.2018 14:10	2					4	2	1
19.11.2018 14:14	2					2	2	4
19.11.2018 14:15	1	2	3	2	1			2
19.11.2018 14:18	2					3	1	8
19.11.2018 14:19	2					2	1	3
19.11.2018 14:20	1	2	1	2	2			4
19.11.2018 14:20	1	2	1	2	2			8
19.11.2018 14:25	1	1	1	1	2			2
19.11.2018 14:31	1	2	1	1	2			3
19.11.2018 14:33	2					2	2	5
19.11.2018 14:36	2					3	2	5
19.11.2018 14:37	2					3	2	3
19.11.2018 14:53	2					2	2	3
19.11.2018 15:07	1	2	1	2	2			4
19.11.2018 15:14	2					4	3	8
19.11.2018 15:15	2					4	3	8
19.11.2018 15:40	1	2	2	2	2			3
19.11.2018 15:43	2					3	1	4
19.11.2018 15:49	2					2	1	4
19.11.2018 15:53	2					3	1	3
19.11.2018 16:02	2					4	3	2
19.11.2018 16:10	2					4	3	4
19.11.2018 16:13	2					3	2	4
19.11.2018 16:15	1	3	3	2	2			2

Zeitstempel	Frage 1.0	Frage 1.1.1	Frage 1.1.2	Frage 1.1.3	Frage 1.1.4	Frage 1.2.1	Frage 1.2.1	Frage 2
19.11.2018 16:22	2					4	2	7
19.11.2018 17:21	1	2	1	2	2			4
19.11.2018 17:45	2					3	2	6
19.11.2018 18:10	2					3	2	5
19.11.2018 18:11	2					4	3	1
19.11.2018 18:12	2					2	1	8
19.11.2018 18:50	2					2	2	6
19.11.2018 18:54	2					3	3	1
19.11.2018 18:55	2					3	3	1
19.11.2018 18:57	1	1	1	1	2			5
19.11.2018 19:10	2					3	1	4
19.11.2018 19:15	2					3	2	3
19.11.2018 19:31	2					4	3	4
19.11.2018 19:35	2					4	3	4
19.11.2018 19:36	2					2	1	4
19.11.2018 19:38	2					4	2	4
19.11.2018 19:41	2					2	1	7
19.11.2018 19:41	2					4	2	3
19.11.2018 19:42	2					4	3	8
19.11.2018 19:42	2							3
19.11.2018 19:43	2					4	2	3
19.11.2018 19:43	1	4	3	2	3			3
19.11.2018 19:48	2					3	1	8
19.11.2018 20:26	2					3	1	8
19.11.2018 20:32	1	1	2	2				8
19.11.2018 20:36	1	4	2	2	1			4
19.11.2018 20:41	1	2	1	2	2			3
19.11.2018 20:46	1	1	1	1	2			4
19.11.2018 20:52	2					4	1	8
19.11.2018 20:53	2					4	3	8
19.11.2018 20:58	2					4	2	3
19.11.2018 21:14	2					3	2	3
19.11.2018 21:19	2					4	3	4
19.11.2018 21:37	2					4	2	5
19.11.2018 21:51	2					4	3	1
19.11.2018 21:59	2					4	2	3
19.11.2018 22:02	2					4	3	8
20.11.2018 07:35	2					2	2	8
20.11.2018 08:20	2					2	2	8
20.11.2018 08:51	2					2	2	3
20.11.2018 08:54	1	2	1	1	1			8
20.11.2018 09:20	2					3	2	7
20.11.2018 09:24	2					3	1	8
20.11.2018 09:24	2					3	1	5
20.11.2018 09:51	1	4	2	2	3			2
20.11.2018 09:52	2					3	2	7
20.11.2018 12:57	2					4	2	8
20.11.2018 13:02	2					3	2	5
20.11.2018 13:05	2					2	3	2
20.11.2018 13:06	2					3	3	3
20.11.2018 13:07	1	1	1	1	1			3
20.11.2018 13:07	2					3	3	8
20.11.2018 13:18	2					3	2	8
20.11.2018 13:44	2					2	2	3
20.11.2018 14:08	2					3	3	2
20.11.2018 14:26	1	2	1	2	2			3
20.11.2018 15:00	2					3	2	6
20.11.2018 15:16	2					2	2	3
20.11.2018 17:45	2					3	1	3
20.11.2018 18:01	2					4	3	8
20.11.2018 19:18	2					4	3	1
20.11.2018 19:22	2					3	3	3

Zeitstempel	Frage 1.0	Frage 1.1.1	Frage 1.1.2	Frage 1.1.3	Frage 1.1.4	Frage 1.2.1	Frage 1.2.1	Frage 2
20.11.2018 19:23	2					4	3	8
20.11.2018 20:59	2					2	2	6
20.11.2018 22:42	2					4	2	8
21.11.2018 10:01	1	1	1	1	2			3
21.11.2018 17:35	1	2	1	2	1			3
21.11.2018 20:34	2					2	1	2
21.11.2018 21:25	2					3	2	4
22.11.2018 06:37	1	2	2	2	2			6
22.11.2018 17:09	1	2	1	2	2			4
22.11.2018 19:27	2					4	3	8
22.11.2018 23:00	2					4	3	5
23.11.2018 06:55	2					2	1	4
23.11.2018 09:12	2					4	2	4
23.11.2018 18:27	1	3	1	2	2			2
23.11.2018 18:28	1	2	1	1	2			6
23.11.2018 19:29	2					4	3	6
23.11.2018 22:37	2					3	2	7
23.11.2018 23:54	2					3	1	5
24.11.2018 11:26	2					4	1	5
24.11.2018 11:28	1	2	1	2	3			4
24.11.2018 22:52	2					4	3	6
25.11.2018 21:02	1	2	1	1	2			4
26.11.2018 07:04	2					3	2	4
26.11.2018 08:07	1	3	1	2	3			4
26.11.2018 08:42	1	4	3	1	3			6
26.11.2018 08:59	1	3	1	2	3			5
26.11.2018 09:37	2					3	2	5
26.11.2018 09:38	2					4	3	8
26.11.2018 09:38	2					4	3	8
26.11.2018 12:58	1	3	1	1	1			5
26.11.2018 21:25	1	2	1	1	2			3
27.11.2018 07:38	2					3	2	4
27.11.2018 09:53	2					4	3	5

12.2 FMA Datenmaterial Tabelle 49 - Richtigstellung

Aufgrund fehlerhafter Daten wurden diese mit Hilfe der Bilanz der „Tiroler Versicherung“ für die Jahre 2017 und 2016 richtiggestellt. Änderungen dieser Daten wurden im Anhang für diese zwei Jahre kenntlich gemacht (*):

https://fma-v.a.brz.gv.at/pvaww/VA_Tabelle.aspx?p_tabnr=49&p_uql=1&p_zweigname=Bauwesen&p_rj=2017

VU-Nr.	Versicherungsunternehmen	Gesamtrechnung			Eigenbehalt		
		Abgegrenzte Prämien	Abgegrenzte Versicherungsleistungen	Schadensatz in %	Abgegrenzte Prämien	Abgegrenzte Versicherungsleistungen	Schadensatz in %
101	MUKI V.a.G.	0	0	0	0	0	0
104	RVV Rückversicherungsverein	0	0	0	0	0	0
113	SK Versicherung AG	0	0	0	0	0	0
116	UNIQA Österreich Vers. AG	4.726	2.820	60	2.016	1.991	99
123	Helvetia Versicherungen AG	74	19	25	31	17	56
124	D.A.S. Rechtsschutz AG	0	0	0	0	0	0
126	DONAU Versicherung AG VIG	740	389	53	64	43	67
127	SPARKASSEN Vers. AG VIG	0	0	0	0	0	0
128	GENERALI Versicherung AG	4.334	2.407	56	3.388	1.981	59
129	NIEDERÖSTERREICHISCHE Vers. AG	583	558	96	36	12	33
131	EUROPÄISCHE Vers. AG	0	0	0	0	0	0
132	Credendo - Single Risk Ins. AG	0	0	0	0	0	0
135	GRAWE Versicherung AG	238	145	61	105	72	69
141	Kärntner Landes V.a.G.	2	7	323	0	2	-2.552
142	ZÜRICH Versicherungs-AG	812	-464	-57	326	-235	-72
144	UNIQA Insurance Group AG	0	0	0	0	0	0
145	MERKUR Versicherung AG	0	0	0	0	0	0
148	Acredia Versicherung AG	0	0	0	0	0	0
150	ÖBV V.a.G.	0	0	0	0	0	0
151	HAGEL V.a.G.	0	0	0	0	0	0
154	PORSCHE Versicherung AG	0	0	0	0	0	0
159	TIROLER VERSICHERUNG V.a.G.	145	120*	83*	141	103*	73*
161	VAV Versicherungs-AG	414	-725	-175	400	-725	-181
164	HDI Versicherung AG	861	11	1	45	-361	-810
165	ERGO Versicherung AG	0	0	0	0	0	0
167	VORARLBERGER V.a.G.	0	0	0	0	0	0
169	OBERÖSTERREICHISCHE Vers. AG	265	172	65	-40	-1	3
171	Allianz Versicherung AG	1.337	962	72	1.011	591	59
173	WIENER STÄDTISCHE Vers. AG	5.963	4.051	68	115	620	538
174	VIG VIENNA INSURANCE GROUP AG	1.364	2.141	157	1.020	597	59
176	WÜSTENROT Vers. AG	0	0	0	0	0	0
Zwischensumme 2017		21.858	12.613*	58%*	8.658	4.707*	54%*
138	HELVETIA, ZNL AT	0	0	0	0	0	0
Summe 2017		21.858	12.613*	58%*	8.658	4.707*	54%*

https://fma-va.brz.gv.at/pvaww/VA_Tabelle.aspx?p_tabnr=49&p_uql=1&p_zweigname=Bauwesen&p_rj=2016

VU-Nr.	Versicherungsunternehmen	Gesamtrechnung			Eigenbehalt		
		Abgegrenzte Prämien	Abgegrenzte Versicherungsleistungen	Schadensatz in %	Abgegrenzte Prämien	Abgegrenzte Versicherungsleistungen	Schadensatz in %
101	MUKI V.a.G.	0	0	0	0	0	0
104	RVV Rückversicherungsverein	0	0	0	0	0	0
113	SK Versicherung AG	0	0	0	0	0	0
116	UNIQA Österreich Vers. AG	3.650	1.228	34	1.613	1.190	74
123	Helvetia Versicherungen AG	67	5	7	22	2	11
124	D.A.S. Rechtsschutz AG	0	0	0	0	0	0
126	DONAU Versicherung AG VIG	709	-603	-85	-31	-62	199
127	SPARKASSEN Vers. AG VIG	0	0	0	0	0	0
128	GENERALI Versicherung AG	3.968	2.270	57	2.477	1.380	56
129	NIEDERÖSTERREICHISCHE Vers. AG	416	131	32	27	74	276
131	EUROPÄISCHE Vers. AG	0	0	0	0	0	0
132	GARANT Versicherung AG	0	0	0	0	0	0
135	GRAWE Versicherung AG	174	-74	-43	79	-37	-47
141	Kärntner Landes V.a.G.	1	0	0	0	0	0
142	ZÜRICH Versicherungs-AG	754	457	61	270	229	85
144	UNIQA Insurance Group AG	0	0	0	0	0	0
145	MERKUR Versicherung AG	0	0	0	0	0	0
148	Acredia Versicherung AG	0	0	0	0	0	0
150	ÖBV V.a.G.	0	0	0	0	0	0
151	HAGEL V.a.G.	0	0	0	0	0	0
154	PORSCHE Versicherung AG	0	0	0	0	0	0
159	TIROLER VERSICHERUNG V.a.G.	101	35*	35*	73	29*	40*
161	VAV Versicherungs-AG	582	-237	-41	554	-237	-43
164	HDI Versicherung AG	449	944	211	67	50	74
165	ERGO Versicherung AG	0	0	0	0	0	0
167	VORARLBERGER V.a.G.	0	0	0	0	0	0
169	OBERÖSTERREICHISCHE Vers. AG	236	63	27	-35	29	-85
171	Allianz Versicherung AG	1.297	1923	148	255	179	70
173	WIENER STÄDTISCHE Vers. AG	5.682	662	12	-193	-309	160
174	VIG VIENNA INSURANCE GROUP AG	1.636	571	35	58	457	790
176	WÜSTENROT Vers. AG	0	0	0	0	0	0
190	Generali Holding Vienna AG	0	0	0	0	0	0
Zwischensumme 2016		19.722	7.375*	37%*	5.236	2.974*	57%*
138	HELVETIA, ZNL AT	0	0	0	0	0	0
Summe 2016		19.722	7.375*	37%*	5.236	2.974*	57%*